

**Bekanntmachung zum  
Vollzug der Gebührensatzung  
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau**

VBekAbfGebS 2019 vom 12.11.2018

**Einleitung**

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 12.11.2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragraphenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paragraphenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2019).

**Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. <sup>2</sup>Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. <sup>3</sup>Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

**Zu §2: Gebührensschuldner**

**2.1.1**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

**2.1.2**

<sup>1</sup>Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS 2019). <sup>2</sup>Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 7 AWS. <sup>3</sup>Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

**2.1.3**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung im Bring- oder Holsystem sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 7 AWS). <sup>2</sup>Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). <sup>3</sup>Mieter oder Pächter sind nicht Gebührensschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührensschuldners befugt sein. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

## 2.1.4

<sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

## 2.2

<sup>1</sup>Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung an den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

## 2.3

<sup>1</sup>Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb; der Erwerber ist damit Gebührenschuldner.

## Zu §3: Gebührenmaßstab

### 3.1 Grundgebühr

<sup>1</sup>Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen.

#### 3.1.1 Wohnnutzung

<sup>1</sup>Als „Haushalt“ gilt nach § 3 Abs. 2 die Summe der Räume, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes erforderlich sind; dies können auch Zweit- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. <sup>2</sup>Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. <sup>3</sup>Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

<sup>4</sup>Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. <sup>5</sup>Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. <sup>6</sup>Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

<sup>7</sup>Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. <sup>8</sup>Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen.

#### 3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

##### 3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

<sup>1</sup>Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nuteinheiten (z.B. Treppenhaus).

<sup>3</sup>Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

<sup>4</sup>Soweit die Satzung für die gewerbliche Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

### 3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

<sup>1</sup>Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstig genutzten Einheit. <sup>2</sup>Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstig genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

### 3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

<sup>1</sup>Von einem gewerblichen **Beherbergungsbetrieb** im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. <sup>2</sup>Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

<sup>3</sup>Jeweils 6 Gästebetten entsprechen einer halben Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung, d. h.

6 Betten	1 halben Grundgebühreneinheit
7 bis 12 Betten	2 halben Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3 halben Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4 halben Grundgebühreneinheiten usw.

<sup>4</sup>Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. <sup>5</sup>Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührens-bemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend der Nutzfläche zugrunde zu legen. <sup>6</sup>Zusätzlich ent- steht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

### 3.1.2.4 Campingplätze

<sup>1</sup>Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung.

### 3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

<sup>1</sup>§ 3 Sätze 5 und 6 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. <sup>2</sup>Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzli- ches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Be- schäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

<sup>4</sup>Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 5 genannten Voraussetzungen wird auf Antrag von der Grundge- bühr befreit. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines Antrags nachzuweisen und zu belegen. <sup>6</sup>Sofern der Antrag von Mietern, Pächtern oder sonsti- gen Dritten abgegeben wird, bedarf dieser einer entsprechenden Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer bzw. die Wohnungseigentumsverwaltung.

<sup>7</sup>Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 6 werden nur auf Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 gewährt. <sup>8</sup>Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebüh- renschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. <sup>9</sup>Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Be- vollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. <sup>10</sup>Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. <sup>11</sup>Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigen- tumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgege- ben werden. <sup>12</sup>Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten ohne diese Erklärung kön- nen nicht bearbeitet werden.

<sup>13</sup>Gebührensschuldner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen.

<sup>14</sup>Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

<sup>15</sup>Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden

können. <sup>16</sup>Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

<sup>17</sup>Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 7 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. <sup>18</sup>Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

<sup>19</sup>Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten**

<sup>1</sup>Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden.

<sup>2</sup>Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

#### **3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises**

<sup>1</sup>Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

<sup>2</sup>Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. <sup>3</sup>Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

#### **3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten**

<sup>1</sup>Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. <sup>2</sup>Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

#### **3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe**

<sup>1</sup>Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

<sup>3</sup>Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

<sup>4</sup>Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

<sup>5</sup>Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

#### **3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung**

<sup>1</sup>Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

#### **3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe**

<sup>1</sup>Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. <sup>2</sup>Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaft-

lichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen. <sup>3</sup>Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3, sowie die Ferienwohnungen. <sup>4</sup>Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. <sup>5</sup>Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. <sup>6</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) AbfGebS. <sup>7</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 qm gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) AbfGebS. <sup>8</sup>Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

### **3.1.2.7 Ferienwohnungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Veranlagung der Grundgebühr Ferienwohnung nach § 3 Abs. 5 ist, dass die Ferienwohnung in offiziellen Fremdenverkehrsprospekten, z.B. Unterkunftsverzeichnissen der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine oder -verbände zur Vermietung angeboten wird und dies entsprechend nachgewiesen wird.

## **3.2 Leistungsgebühren**

### **3.2.1 Holsystem**

#### **3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße**

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 5 AbfGebS).

#### **3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke**

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. <sup>3</sup>Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

#### **3.2.1.3 Sackentsorgung**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

### **3.2.2 Bringsystem**

<sup>1</sup>Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

## **Zu § 4: Gebührensätze**

### **4.1 Grundgebühr**

<sup>1</sup>Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 - 5 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

### **4.2 Leistungsgebühr**

<sup>1</sup>Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2 bis 7.

#### **4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang**

<sup>1</sup>Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verworfen. <sup>2</sup>Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. <sup>3</sup>Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. <sup>4</sup>Die Gebühren werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht, soweit sie nicht direkt bei der Anlieferung in bar zu entrichten sind. <sup>5</sup>Soweit Ge-

bührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und –mengen nachvollziehbar sind.

<sup>6</sup> Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

<sup>7</sup> Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage.

#### 4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

<sup>1</sup> Gebühren für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden nur erhoben für solche Abfälle, für die eine Überlassungsverpflichtung bzw. -berechtigung besteht. <sup>2</sup> Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte durch den Beauftragten für Leistungen zur Entsorgung und Verwertung von angelieferten Abfällen zur Verwertung bleiben davon unberührt. <sup>3</sup> Die jeweils maßgeblichen Verwertungspreise werden durch den Beauftragten bekannt geben.

<sup>4</sup> Die an den Wertstoffhöfen angelieferten gebührenpflichtigen Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verwogen. <sup>5</sup> Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. <sup>6</sup> Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. <sup>7</sup> Die Gebühren berechnen sich bei den nach Gewicht zu ermittelnden Gebühren bis zu einer Höhe von 25 € nach der festgelegten Gebührenstaffel. <sup>8</sup> Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage der Wertstoffhöfe. <sup>9</sup> Bei Kleinmengen kann auf eine Verwiegung verzichtet werden, die Gebührenquittung gilt als Anliefernachweis.

<sup>10</sup> Gebühren bis zu 50 € sollen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 über Gebührenmarken erhoben werden.

<sup>11</sup> Anliefergebühren, die diese Wertgrenze übersteigen, werden mit Gebührenbescheid des Landratsamtes gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

<sup>12</sup> Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

<sup>13</sup> Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

#### 4.2.3 Umrechnungsfaktoren

<sup>1</sup> Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Sperrmüll	0,20	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Baustellenabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Kunststoffe	0,05	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Schrott	1,00	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Aluminium, NE-Metalle	0,25	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>
Altholz	0,50	Tonnen	=	1 m <sup>3</sup>

#### 4.3 Tonnentauschgebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben.

<sup>2</sup> Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). <sup>3</sup> Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

<sup>3</sup> Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. <sup>4</sup> Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-,

Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

## **Zu § 5: Beginn und Ende der Gebührenschuld**

### **5.1**

<sup>1</sup>Beauftragte Stelle im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

<sup>2</sup>Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. <sup>3</sup>Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

### **5.2**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. <sup>2</sup>Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 5 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

## **Zu § 6: Fälligkeit der Gebührenschuld**

### **6.1**

<sup>1</sup>Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt. <sup>2</sup>Der Landkreis kann darin bestimmen, dass dieser auch für festzulegende folgende Zeitabschnitte gilt. <sup>3</sup>Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

<sup>3</sup>Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

### **6.2**

<sup>1</sup>Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Wertstoffhöfen erfolgt die Erhebung der Gebühr in den dafür vorgesehenen Fällen (Wertgrenze 50 €) über Gebührenmarken, die dort zu erwerben sind.

### **6.3**

<sup>1</sup>Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang (AEZ), die den Betrag von 50 € nicht übersteigen, werden grundsätzlich unmittelbar von der Zahlstelle des AEZ festgesetzt und eingehoben.

## **Zu § 7: Pflichten der Gebührenschuldner**

### **7.1**

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. <sup>2</sup>Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

### **7.2**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. <sup>2</sup>Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können<sup>3</sup> Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit gehandelt werden.

### 7.3

<sup>1</sup>Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Vollzugsbekanntmachung tritt am 01.01.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Vollzugsbekanntmachung vom 18.11.2015 (Amtsblatt vom 01.12.2015) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Weilheim, den 12.11.2018

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin